

Betrauung

der

OsteMed Kliniken und Pflege GmbH

Gnarrenburger Straße 117

27432 Bremervörde

– vertreten durch die Geschäftsführung –

durch den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

– vertreten durch den Landrat –

auf der Grundlage

des BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 (Freistellungsbeschluss)

über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. L 7 vom 11.1.2012, S. 3–10)

(Bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K(2011) 9380)

des Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2001)

(2012/C 8/03, ABI. C 8 vom 11.1.2012, S. 15–22)

und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. C 8 vom 11.1.2012)

Präambel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (im Folgenden "Landkreis") betraut die OsteMed Kliniken und Pflege GmbH (im Folgenden "OsteMed") mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhaus- und Altenpflegeversorgung im Landkreis nach Maßgabe dieses Betrauungsakts und unter Berücksichtigung der Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts.

Der Zweck der OsteMed besteht nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in dem Betrieb von Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und der Seniorenbetreuung. Insbesondere unterhält und betreibt die Gesellschaft das Kreiskrankenhaus Bremervörde, das Martin-Luther-Krankenhaus Zeven, das Altenpflege- und -wohnheim in Bremervörde und die Einrichtung Seniorensitz und Pflegeheim am Martin-Luther-Krankenhaus Zeven einschließlich der Aus- und Weiterbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) obliegt die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises dem Landkreis als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Krankenhausplans. Sofern andere Träger die Krankenhausversorgung nicht sicherstellen, hat der Landkreis eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der Altenhilfe obliegt als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) originär den Kommunen, sofern die Landkreise diese Aufgabe nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG freiwillig übernommen haben. Der Landkreis erfüllt diese Verpflichtung durch seine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der OsteMed.

Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhaus- und Altenhilfeleistungen stellt aus europarechtlicher Sicht eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

§ 1

Betrauung der OsteMed mit einer Gemeinwohlaufgabe

1. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Krankenhausversorgung der Bevölkerung obliegt dem Landkreis nach § 1 NKHG, die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Altenhilfeangeboten nach §§ § 5 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG. Hierbei handelt es sich im europarechtlichen Sinn um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
2. Der Landkreis betraut die OsteMed mit der Sicherstellung der Versorgung seiner Bevölkerung mit medizinischen Versorgungsleistungen und Versorgungsleistungen der Altenhilfe sowie den hiermit jeweils verbundenen Nebenleistungen.
3. Der Umfang der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestimmt sich maßgeblich anhand der jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen. Die Betrauung umfasst insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:
 - Versorgungsleistungen der Altenhilfe:
 - Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Alten- und Pflegeheimen
 - Medizinische Versorgungsleistungen:
 - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus und seiner Einrichtungen vor-, nach-, teil- und vollstationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
 - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Krankenhaus und seiner Einrichtungen ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
 - medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung im Krankenhaus und seiner Einrichtungen behandelten Patienten mit stationären Leistungen der Rehabilitation.
 - Notfalldienste:
 - Gewährleistung der ständigen Aufnahme und Dienstbereitschaft
 - Gestellung von Notärzten nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz
 - Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.
4. Daneben erbringt das Krankenhaus keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

§ 2

Berechnung der Ausgleichsleistungen

1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Aufwendungen kann der Landkreis der OsteMed Ausgleichsleistungen zuwenden. Ausgleichsleistungen sind entsprechend der Vorgaben der Freistellungsverordnung alle vom Landkreis oder aus dessen Mitteln gewährten Vorteile. Dabei kann es sich beispielsweise um Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen, Kapitaleinlagen oder andere Vorteile handeln.
2. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung wird grundsätzlich anhand der geprüften Jahresabschlüsse der OsteMed ermittelt. Sofern unterjährige Ereignisse einen weitergehenden Ausgleichsbedarf erfordern, kann der Landkreis diese gewähren. Auch bezüglich dieser Ausgleichsleistungen ist das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses maßgeblich.
4. Aus der Betrauung resultiert kein Rechtsanspruch der OsteMed auf die Gewährung oder Auszahlung einer Ausgleichsleistung.

§ 3

Vermeidung einer Überkompensation

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung oder andere Begünstigungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen entsteht, führt die OsteMed jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen. Dies geschieht durch den geprüften Jahresabschluss und unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben.
2. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden entsprechend der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen geführt.

3. Überkompensationen muss die OsteMed dem Landkreis grundsätzlich erstatten. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, kann dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Ob eine Anrechnung oder eine Erstattung einer solchen Überkompensation erfolgt, entscheidet der Landkreis.

§ 4

Vorhalten von Unterlagen

Die Art und Höhe der Ausgleichsleistungen sind durch die OsteMed zu dokumentieren. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 5

Geltungsdauer der Betrauung

Der Betrauungszeitraum für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist auf einen Zeitraum von maximal 10 Jahren begrenzt. Der Landkreis kann die Betrauung jedoch auch vor dem Ablauf dieses Zeitraums jederzeit ändern oder widerrufen.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung am beschlossen.

Rotenburg (Wümme), ...

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat